

**An die privatrechtlichen Einrichtungen
der beruflichen Vorsorge und die ihr
gleichgestellten anderen
Vorsorgeformen
mit Sitz im Kanton Solothurn**

Quellensteuer auf Leistungen privatrechtlicher Vorsorgeeinrichtungen an Empfänger im Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 1995 ist das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) in Kraft, das erstmals auf Bundes-ebene die Quellensteuer umfassend regelt. Da bei der Quellensteuer eine Harmonisierung zwischen Bund und Kanton unumgänglich war, wurden auch die kantonalen Rechtsgrundlagen revidiert.

Gemäss § 115^{sexies} des Steuergesetzes in Verbindung mit Art. 96 DBG unterliegen der Quellensteuer auch Personen mit Wohnsitz im Ausland, die Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Solothurn erhalten.

Für Sie bedeutet dies, dass Sie sowohl für die Vornahme des Quellensteuerabzuges als auch für dessen Abrechnung und Ablieferung an das kantonale Steueramt verantwortlich sind. In erster Linie obliegt Ihnen die Abklärung der Frage, ob die Vorsorgeleistung im ordentlichen Verfahren (mittels Steuererklärung) oder im Quellensteuerverfahren zu besteuern ist. Quellensteuerpflichtig ist eine Vorsorgeleistung immer dann, wenn der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Wohnsitz im Ausland hat. Für Ihre Mitwirkung erhalten Sie eine **Bezugsprovision von 1 %** des abgelieferten Steuerbetrages.

In der Beilage stellen wir Ihnen die für Sie notwendigen Unterlagen zu. Es ist dies in erster Linie das Merkblatt, das Ihnen Auskunft darüber gibt, in welchen Fällen und in welcher Form der Quellensteuerabzug vorzunehmen ist. Weiter erhalten Sie das Abrechnungsformular, welches vollständig ausgefüllt dem kantonalen Steueramt einzureichen ist. Wie Sie dem Merkblatt entnehmen können, besteht für den Vorsorgenehmer unter Umständen die Möglichkeit, die auf einer Kapitalleistung in Abzug gebrachte Quellensteuer von dem Steueramt zurückzufordern. Voraussetzung für eine solche Rückerstattung ist, dass der Wohnsitzstaat des Vorsorgenehmers mit der Schweiz ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterhält und der Vorsorgenehmer nachweist, dass die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde seines Wohnsitzstaates bekannt ist. Das für diesen Nachweis erforderliche Formular liegt diesem Schreiben bei und ist von Ihnen auf Anfrage an den Vorsorgenehmer abzugeben. Die Vorsorgeeinrichtung ist ferner verpflichtet, dem Vorsorgenehmer unaufgefordert auf dem (ebenfalls beiliegenden) Bescheinigungsformular die Vornahme des Quellensteuerabzuges zu bestätigen.

Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern sind uns innert 30 Tagen nach der Veranlagung und Rechnungsstellung zu überweisen. Für allfällige Nachbestellungen von Formularen wenden Sie sich bitte an das kantonale Steueramt, Quellensteuer, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn.

Für Ihre Mitarbeit danken wir und grüssen Sie freundlich.

**Steueramt des Kantons Solothurn
Quellensteuer**

- Merkblattformular QST-124